

**Zweckverbandssatzung für einen interkommunalen
Industrie- und Gewerbepark Zollernalb**

Präambel

- (1) Die militärische Nutzung der Zollernalb-Kaserne durch die Bundeswehr wurde aufgegeben. Zur zukünftigen gemeinsamen Nutzung der ehemaligen Kasernenfläche für eine industriell-gewerbliche Nutzung gründen die Städte und Gemeinden Albstadt, Balingen, Meßstetten, Nusplingen und Obernheim einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und vereinbaren auf dieser Grundlage die nachfolgende Verbandssatzung. Seine Aufgabe ist die Planung, Erschließung, der Betrieb und der Unterhalt eines interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks auf einer Teilfläche der ehemaligen Zollernalb-Kaserne.
- (2) Der Industrie- und Gewerbepark Zollernalb soll sich in die bestehenden Industrie- und Gewerbeflächenpolitiken der Mitgliedskommunen einfügen, damit Konkurrenzen bei zukünftigen Ansiedlungen vermieden werden. Dazu soll die Standortpositionierung des Industrieparks in einem gemeinsam zu erarbeitenden wirtschaftlichen Leitbild festgelegt werden. Ein solches Leitbild ist auch für ansiedlungsinteressierte Unternehmen wichtig, da hierdurch verlässliche Grundlagen für langfristige Investitionsentscheidungen geboten werden. Der Zweckverband orientiert sich in seiner Arbeit an diesem Leitbild.
- (3) Der interkommunale Industrie- und Gewerbepark berücksichtigt die Belange einer energie- und ressourceneffizienten Bewirtschaftung.

§ 1 - Mitglieder, Name, Sitz und Gebiet des Verbandes

- (1) Die Städte und Gemeinden Albstadt, Balingen, Meßstetten, Nusplingen und Obernheim bilden als Verbandsmitglieder den Zweckverband „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“.
- (2) Der Zweckverband trägt den Namen „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“, im Folgenden „Verband“ genannt, und hat seinen Sitz in Meßstetten.

- (3) Der „Interkommunale Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ liegt auf der Gemarkungsfläche der Stadt Meßstetten und umfasst eine Fläche von ca. 25 ha. Der Grenzverlauf ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan vom 26.06.2020, worin die Verbandsfläche als „Bereich III“ bezeichnet ist. Der Lageplan ist Teil der Satzung.
- (4) Verfassung, Verwaltung, Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen richten sich nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2 - Ziele

Der Verband entwickelt das Verbandsgebiet zu einem attraktiven Gebiet mit industrieller und gewerblicher Nutzung. Vorrangiges Ziel ist die Ansiedlung von Unternehmen zum Erhalt und zur Schaffung einer großen Zahl von qualifizierten Arbeitsplätzen in der Region des Konversionsraums Alb sowie in räumlicher Nähe zu den Verbandsgemeinden.

§ 3 - Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband erwirbt die für die Einrichtung eines Industrie- und Gewerbeparks notwendigen Teilflächen der ehemaligen Zollernalb-Kaserne. Zudem führt er die erforderlichen Bebauungsplanaufstellungsverfahren durch, plant und führt die Erschließung des Verbandsgebietes durch, veräußert dort Einzel-Grundstücke und Gebäude, siedelt Betriebe an und errichtet und unterhält die dafür notwendigen öffentlichen Einrichtungen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Erschließung soll abschnittsweise entsprechend dem zu erwarteten Bedarf erfolgen. Soweit Grundstücke sich bereits im Eigentum einer Mitgliedsgemeinde befinden oder noch erworben werden, werden sie dem Verband zu dem jeweils geltenden Aufkaufpreis übergeben.
- (2) Der Verband übernimmt für das Verbandsgebiet die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne des § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) für die verbindliche Bauleitplanung einschließlich der Aufstellung örtlicher Bauvorschriften nach § 74 LBO. Die Stadt Meßstetten überträgt dem Verband insoweit alle Aufgaben, die ihr zustehen, insbesondere die
 - Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und die Anwendung der Instrumente zur Sicherung der Bauleitplanung (insbesondere die Wahrnehmung von Genehmigungsvorbehalten, wie die zur Grundstücksteilung, zur Zurückstellung von Baugesuchen, für Veränderungssperren

- und Vorkaufsrechte und vertragliche Vereinbarungen zur Abwendung der Ausübung derartiger Befugnisse); einschließlich des Rechts, im Verbandsgebiet zur Refinanzierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. § 2 Abs. 5) eine Satzung nach § 135 c) Baugesetzbuch zu erlassen;
- Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB;
 - Anwendung der Instrumente des besonderen Städtebaurechts (insbesondere städtebauliche Sanierungsmaßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des BauGB);
 - Inanspruchnahme und verwaltungsmäßige Abwicklung von Förderbeihilfen;
 - Durchführung von Bodenordnungsverfahren (Umlegungen, Grenzregelungen, private Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Verträge) einschließlich der Beantragung von Enteignungen;
 - Aufstellung von Grünordnungsplänen.
- (3) Dem Verband obliegt das Recht und die Pflicht im Verbandsgebiet die erforderlichen Erschließungsanlagen nach §§ 123 ff. BauGB zu schaffen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Sie überträgt dem Verband ferner die mit diesen Anlagen zusammenhängenden Rechte und Pflichten.
- (4) Dazu zählen insbesondere die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gem. §§ 127 ff. BauGB, 20 ff. KAG, die Unterhaltungspflichten (Beleuchtung, Reinigung, Räumen, Streuen) nach § 41 Straßengesetz (StrG) sowie die Straßenbaulast nach §§ 44, 45 StrG und der Straßenbaubehörde nach § 50 Abs. 3 Nr. 1 b, 2 b und 3 StrG. Die Übertragung umfasst auch das Recht zum Erlass der dafür notwendigen Satzungen; entsprechende Satzungen der Verbandsmitglieder treten, soweit sie das Verbandsgebiet betreffen, außer Kraft, sobald der Verband entsprechende eigene Satzungen erlassen hat.
- (5) Der Verband kann die Aufgaben zum Bau und Betrieb der Anlagen auf Dritte übertragen (Erschließungsvertrag u.a.).
- (6) Dem Verband obliegt das Recht und die Pflicht der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet. Der Verband trägt die Kosten für die Herstellung der Wasserversorgungsanlagen im Verbandsgebiet, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung und Erneuerung der im Eigentum des Verbandes stehenden Wasserversorgungsanlagen. Der Verband trägt die Kosten für die Herstellung der Abwasseranlagen im Verbandsgebiet, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung und Erneuerung der im Eigentum des Verbandes stehenden Abwasseranlagen. Der Verband ist berechtigt, auf der Grundlage einer Satzung Gebühren und Beiträge zu erheben oder sonst Kosten bei den Nutzern

geltend zu machen. Die Übergabepunkte von und in die städtischen Netze für die Übergabe von Trinkwasser und Abwasser sowie die Abrechnungsmodalitäten sind in einem gesonderten öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Verband und der Stadt Meßstetten zu regeln.

- (7) Dem Verband obliegt das Recht und die Pflicht zur Erschließung des Verbandsgebietes mit Strom, Gas und anderen Energieträgern. Der Verband ist berechtigt, Konzessionsverträge mit Versorgungsträgern für das Verbandsgebiet abzuschließen, soweit nicht bestehende Verträge dem entgegenstehen. Eventuell entstehende Kosten der Energieversorgungsträger für die Durchleitung von Energie sind vom Verband zu tragen.
- (8) Der Verband kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen. Er kann sich auch an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen. Sind Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Verbandsgebiets erforderlich, erfolgen sie in Abstimmung mit der Belegenheitsgemeinde.
- (9) Alle übrigen hoheitlichen Befugnisse verbleiben bei der Stadt Meßstetten oder der ansonsten gemäß Gesetz zuständigen Behörden, insbesondere die nach dem Polizeigesetz bestehenden Befugnisse.

§ 4 - Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende.

§ 5 - Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den (Ober-) Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und
 - 1 weiteren Vertreter der Stadt Albstadt,
 - 1 weiteren Vertreter der Stadt Balingen und
 - 2 weiteren Vertretern der Stadt Meßstetten.

Die weiteren Vertreter und je ein Stellvertreter für sie werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte gewählt; die Wahl ist widerruflich. Mit ihrem Ausscheiden aus dem Gemeinderat endet auch ihre Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für aus der Verbandsversammlung ausscheidende Vertreter oder Stellvertreter wird für den Rest der Amtszeit - wiederum widerruflich - vom Gemeinderat ein Nachfolger gewählt.

(2) In der Verbandsversammlung haben die Mitgliedsgemeinden folgende Stimmen:

Stadt Albstadt	24 Stimmen
Stadt Balingen	20 Stimmen
Stadt Meßstetten	50 Stimmen
Gemeinde Nusplingen	3 Stimmen
Gemeinde Obernheim	3 Stimmen
Gesamt	100 Stimmen

Keine Mitgliedsgemeinde darf mehr als 50% der Stimmen haben; dies gilt auch bei Ausscheiden von Mitgliedern.

Die Stimmen der Mitgliedsgemeinden können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 6 - Aufgaben der Verbandsversammlung und Geschäftsgang

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandes fest, überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung dem Verwaltungsrat oder dem Verbandsvorsitzenden bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes zuständig ist.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:
1. die Änderung der Verbandssatzung;
 2. die Aufnahme weiterer Mitglieder, das Ausscheiden von Mitgliedern und die Auflösung des Verbandes und die Auseinandersetzungsvereinbarung;
 3. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung anderer Satzungen;
 4. die Bildung und die Ermächtigung von Ausschüssen;

5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
 6. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Mitarbeitern des Verbandes bzw. Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 13 TVöD und bei Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13, im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt;
 7. die Feststellung und Änderung der Haushaltssatzung, die Festsetzung der Verbandsumlagen und die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse des Verbandes; den Stellenplan;
 8. Geschäftsvorgänge mit einem Wert von mehr als 500.000 EUR (netto);
 9. die Übernahme von Bürgschaften;
 10. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes; die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes;
 11. die Festlegung der Grundsätze für die Ansiedlung von Unternehmen sowie zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten im Verbandsgebiet;
 12. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von erheblicher wirtschaftlicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind;
 13. im Falle der Ziff. 1, 2, 7, 8 und 11 bedarf der Beschluss der Verbandsversammlung einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtstimmzahl nach § 5 Abs. (2);
 14. die verbindliche Bauleitplanung zur Aufstellung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen einschließlich der Aufstellung örtlicher Bauvorschriften nach § 74 LBO und sonstiger Beschlüsse in Vorbereitungen von Satzungen nach dem Baugesetzbuch.
- (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn eine Mitgliedsgemeinde dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Verbandes gehören muss, beim Verbandsvorsitzenden beantragt.
- (4) Die Geschäftsführung des Verbandes sowie der Konversionsbeauftragte der Stadt Meßstetten sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Mitgliedsgemeinden und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Gesamtstimmzahl vertreten.

- (6) Beschlüsse werden, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die den einzelnen Mitgliedsgemeinden zustehenden Stimmen werden durch den (Ober-) Bürgermeister oder – bei dessen Abwesenheit – durch seinen gesetzlichen Vertreter oder Beauftragten abgegeben. Hierbei sind sie an die Beschlusslage der jeweiligen Gemeinderatsgremien gebunden. Stimmführer ist jeweils der (Ober-) Bürgermeister bzw. bei Abwesenheit sein Vertreter oder Beauftragter; seine Stimmabgabe entscheidet über alle Stimmen der jeweiligen Gemeinde.
- (7) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang und die Verhandlungsleitung die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung, sofern sich aus dem GKZ oder aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 7- Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den (Ober-) Bürgermeistern der Mitgliedskommunen bzw. deren gesetzlichen Vertretern oder Beauftragten. Die Geschäftsführung des Verbandes sowie der Konversionsbeauftragte der Stadt Meßstetten sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.
- (2) Für die Stimmenverteilung gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Der Verwaltungsrat berät die Sitzungen der Verbandsversammlung vor. Er entscheidet an Stelle der Verbandsversammlung selbständig über
1. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 9 Abs. 2;
 2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan von mehr als 50.000 EUR bis zu einem Betrag von 500.000 EUR im Einzelfall;
 3. die Zustimmung zu außer- und überplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 5.000 EUR im Einzelfall sowie zur Erhöhung bereits getroffener Vergaben (Nachträge) von mehr als 15.000 EUR im Einzelfall;
 4. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Mitarbeitern des Verbandes bzw. Beschäftigten der Entgeltgruppen 9a bis 12 TVöD und bei Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12, im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt;
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigeigkeitsleistungen von mehr als 500 EUR im Einzelfall;

6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall, soweit sie nicht dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind;
7. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen von mehr als 2.500 EUR im Einzelfall;
8. alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit Erschließungsmaßnahmen und Bauvorhaben im Industrie- und Gewerbepark Zollernalb stehen. Hierzu gehören u.a. die Beratung und Abstimmung von Lageplänen bzw. Bauvoranfragen, von Bauträgern, von Aufgaben der Bauverwaltung und Technik, von Maßnahmen zur Umsetzung eines städtebaulichen Konzeptes, von Verkehrsangelegenheiten und von allen planungs- und nutzungsrechtlichen Angelegenheiten, die in Verbindung mit der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben im Industrie- und Gewerbepark Zollernalb stehen inklusive der notwendigen Entscheidungen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren;
9. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte im Rahmen der von der Verbandsversammlung festgelegten Grundsätze im Wert von mehr als 50.000 EUR bis zu einem Betrag von 500.000 EUR im Einzelfall sowie für die Erklärung des planungsrechtlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB;
10. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung
 - 10.1. von bebauten Grundstücken des Verbandes bei einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 EUR im Einzelfall;
 - 10.2. von sonstigen bebauten Grundstücken bei einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 3.000 EUR im Einzelfall;
 - 10.3. von unbebauten Grundstücken sowie beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 EUR im Einzelfall;
11. Der Erwerb und die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 EUR im Einzelfall;
12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten beim einem Streitwert von mehr als 20.000 EUR im Einzelfall;
13. den Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens mehr als 5.000 EUR im Einzelfall beträgt;
14. die Bildung von Haushaltsausgaberesten von mehr als 50.000 EUR im Einzelfall.

- (4) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrats gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (5) Soweit sich die Zuständigkeit aus einer Wertgrenze bestimmt, bezieht sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung der Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses ist unzulässig. Als Wert wiederkehrender oder dauernder Nutzungen und Leistungen gilt der dreifache Betrag des einjährigen Bezugswertes.

§ 8 - Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden sowie zwei Stellvertreter. In der Regel soll der/die Vorsitzende der/die Bürgermeister/in der Stadt Meßstetten sein, da die gesamte Fläche des Industrieparks auf der Gemarkung von Meßstetten liegt und der Verband seinen Sitz in Meßstetten hat. Die Stellvertreter sollen die Bürgermeister/innen der Städte Albstadt und Balingen sein. Die Verbandsmitglieder sind sich jedoch bewusst, dass der Verbandsvorsitzende und die Stellvertreter gemäß § 16 Abs. 3 des Gesetzes über Interkommunale Zusammenarbeit von der Verbandsversammlung gewählt werden und diese Vereinbarung insofern nicht bindend ist.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er vertritt den Verband, leitet die Verbandsverwaltung und vollzieht deren Beschlüsse.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Soweit er nicht ohnehin nach diesen Bestimmungen zuständig wäre, werden ihm folgende Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall;
 2. die Zustimmung zu außer- und überplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 EUR sowie zur Erhöhung bereits getroffener Vergaben (Nachträge) bis zu 15.000 EUR im Einzelfall;
 3. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten im Rahmen des Stellenplans der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, Aushilfsangestellten, Auszubildenden und Praktikanten.

4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500 EUR im Einzelfall;
 5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - bis zu 12 Monaten oder bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 EUR;
 6. der Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500 EUR im Einzelfall;
 7. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte im Rahmen der von der Verbandsversammlung festgelegten Grundsätze im Wert bis zu einem Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall;
 8. der Abschluss von Verträgen über die Nutzung
 - 8.1. von bebauten Grundstücken des Verbandes bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert bis zu einem Betrag von 5.000 EUR im Einzelfall;
 - 8.2. von sonstigen bebauten Grundstücken bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert bis zu einem Betrag von 3.000 EUR im Einzelfall;
 - 8.3. von unbebauten Grundstücken sowie beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu einem Betrag von 5.000 EUR im Einzelfall.
 9. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall;
 10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 20.000 EUR im Einzelfall;
 11. der Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens 5.000 EUR im Einzelfall nicht übersteigt;
 12. die Aufnahme von Krediten im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Kreditermächtigung;
 13. die Bildung von Haushaltsausgaberesten bis zum Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrats aufgeschoben werden und auch nicht im schriftlichen Verfahren erfolgen kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrats. Er hat der den Mitgliedern der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrats die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat in entsprechender Anwendung des § 43 Abs. 5 GemO über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten zu unterrichten.

§ 9 - Verbandsverwaltung

- (1) Am Sitz des Verbandes wird eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eingerichtet.
- (2) Der Verband stellt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mitarbeiter ein. Hierzu wird ein verbindlicher Stellenplan im Rahmen der Haushaltsplanung erstellt. Er kann sich auch geeigneter Mitarbeiter und sachlicher Verwaltungsmittel von Mitgliedsgemeinden oder Dritten bedienen; das Nähere wird in einer Vereinbarung zwischen dem Verband und der Mitgliedsgemeinde bzw. dem Dritten geregelt.

§ 10 - Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Vertreter/innen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften eine Aufwandsentschädigung, die in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu regeln ist.
- (2) Der/die Verbandsvorsitzende, der/die Stellvertreter/in sowie der/die Verbandskassierer/in sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Verbandstätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu regeln ist.

§ 11 - Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbands gelten die Vorschriften nach § 18 GKZ.

§ 12 - Deckung des Finanzbedarfs

Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch Benutzungsentgelte oder andere Erträge gedeckt werden kann, wird dieser von den Verbandsmitgliedern durch Verbandsumlagen nach § 13 aufgebracht.

§ 13 - Umlagen

- (1) Die Umlagen zum Ausgleich des Ergebnishaushalts/der Ergebnisrechnung werden gesondert erhoben zur Abdeckung
 - der laufenden Betriebskosten nach Abzug entsprechender Erträge einschließlich der Kassenkreditzinsen (Betriebskostenumlage),
 - der Abschreibungen nach Abzug von Auflösungen von Investitionszuschüsse/-beiträge (Abschreibungsumlage) und
 - des Zinsaufwands der aufgenommenen Kredite zur Finanzierung der Investitionen des Zweckverbands (Zinsumlage).
- (2) Zur Tilgung der aufgenommenen Darlehen stehen die Abschreibungen auf das Anlagevermögen zur Verfügung. Sind die Tilgungen höher als die Abschreibungen, kann dieser Saldo als Tilgungsumlage angefordert werden. Die Tilgungsumlage wächst dem Verbandsvermögen zu.
- (3) Maßstab für die Umlagen ist der Prozentsatz der Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 2.
- (4) Die Höhe der Umlagen wird in der Haushaltssatzung für das Jahr vorläufig und im Jahresabschluss endgültig festgesetzt. Überzahlungen werden auf das jeweils folgende Rechnungsjahr angerechnet, Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Anforderung an die Verbandskasse zu entrichten.
- (5) Der Verband kann jeweils zum Quartalsbeginn eine Vorauszahlung in Höhe eines Viertels der Umlagen nach Abs. 1 erheben. Die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Anforderung an die Verbandskasse zu bezahlen.
- (6) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen von 2% über dem Basiszinssatz der EZB (mindestens jedoch 2%) zu leisten.

§ 14 - Verteilung des Steueraufkommens und anderer Erträge

- (1) Die Stadt Meßstetten teilt 90% der bei ihr anfallenden Gewerbesteuer von Betrieben im Verbandsgebiet auf alle Mitgliedsgemeinden im selben Verhältnis auf, nach welchen sie die Umlagen leisten. Die Anteile sind entsprechend den tatsächlichen Steuereingängen (Ist-Aufkommen abzüglich Gewerbesteuerumlage) jeweils zum Jahresende unmittelbar an die Mitgliedsgemeinden abzuführen.
- (2) Die Grundsteuer A im Verbandsgebiet verbleibt bei der Stadt Meßstetten. Für die Grundsteuer B gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Aufteilung des Realsteueraufkommens nach Abs. 1 und 2 soll bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden gemäß § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt werden. Sie gilt daher auf die Dauer des Bestehens des Verbandes, mindestens aber fünf Jahre von der Verbandsgründung an.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, bei wesentlichen Änderungen der Finanzverfassung der Gemeinden, insbesondere des Gewerbesteuergesetzes oder des Finanzausgleichsgesetzes, die Abs. 1 und 2 in einer dem Gesetz und dem wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise neu zu fassen.
- (5) Die Einnahmen des Verbandes werden, soweit sie nicht zur Erfüllung von Verbandsaufgaben benötigt werden, an die Mitgliedsgemeinden abgeführt; die Verteilung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 3.

§ 15 - Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Eine Mitgliedsgemeinde kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich ihr Ausscheiden aus dem Verband aus wichtigem Grund beantragen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Einzelinteresse der ausscheidungswilligen Mitgliedsgemeinde das Gesamtinteresse der übrigen Mitgliedsgemeinden an einer dauerhaften Erfüllung der Verbandsaufgaben in erheblichem Maß übersteigt und ein Verbleiben im Verband unzumutbar werden lässt. Für das Ausscheiden ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmzahl notwendig.

- (2) Der Verband kann eine Mitgliedsgemeinde mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl aus wichtigem Grund ausschließen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die ausscheidende bzw. ausgeschlossene Mitgliedsgemeinde haftet dem Verband für die bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Sie hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung. Die Verbandsversammlung setzt die näheren Regelungen (insbesondere finanzielle Abwicklung, Übergangsregelungen) für das Ausscheiden fest. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend beim Ausscheiden bzw. Ausschluss einer Mitgliedsgemeinde nach § 23 Abs. GKZ.
- (4) Der Anteil der ausscheidenden bzw. ausgeschlossenen Mitgliedsgemeinde an den Umlagen wird unter den verbleibenden Verbandsmitgliedern entsprechend dem Verhältnis ihrer bisherigen Anteile an den Umlagen aufgeteilt. Die Stimmen der ausscheidenden Mitgliedsgemeinde in der Verbandsversammlung (§ 6 Abs. 3) entfallen.
- (5) Die Mitgliedsgemeinde, die ihr Ausscheiden aus dem Verband beantragt hat oder die ausgeschlossen werden soll, ist von der Beschlussfassung über das Ausscheiden oder den Ausschluss ausgeschlossen.

§ 16 - Auflösung des Verbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Bereinigung der Schulden verbleibende Verbandsvermögen veräußert und unter den Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis ihrer Anteile an den Umlagen aufgeteilt; verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis auf die Mitgliedsgemeinden über. Die Abwicklung obliegt dem Verbandsvorsitzenden.
- (2) Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn der Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt oder im Zuge der Abwicklung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Meßstetten. Die anderen Mitgliedsgemeinden haben sich an deren Aufwand im Verhältnis ihrer Anteile an den Umlagen zu beteiligen. Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinaus wirken, werden die Mitgliedsgemeinden Gesamtschuldner.

- (3) Bei der Auflösung wird das Personal des Verbandes, dessen Beschäftigungsverhältnis nicht gelöst werden kann, von den Mitgliedsgemeinden übernommen. Vor Auflösung des Verbandes ist darüber zwischen den Mitgliedsgemeinden eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.
- (4) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

§ 17 - Entscheidung über Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedsgemeinden oder zwischen einzelnen Mitgliedsgemeinden untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist das Regierungspräsidium Tübingen zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Erst wenn sich die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle zur gütlichen Beilegung des Streites nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang einverstanden erklärt haben, können sie ihre Ansprüche vor den zuständigen Gerichten geltend machen.

§ 18 - Verbandsfreundliches Verhalten

- (1) Zum Erreichen der Verbandsziele sind die Mitgliedsgemeinden zu einer offenen Information und Abstimmung ihrer Wirtschaftsförderungspolitik bereit.
- (2) Die eigenständige Gewerbeansiedlungspolitik der Mitgliedsgemeinden bleibt unangetastet. Die Mitgliedsgemeinden verzichten insoweit innerhalb des Verbandsgebiets auf eine aktive Abwerbepolitik.

§ 19 - Übergangsbestimmung

Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Stadt Meßstetten wahr.

§ 20 - Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes werden von den Mitgliedsgemeinden entsprechend ihrer jeweiligen Bekanntmachungssatzung veröffentlicht. Die Kosten tragen die Mitgliedsgemeinden.

§ 21 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung sowohl der Verbandssatzung als auch der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Meßstetten, den 15. Oktober 2020


Bürgermeister Frank Schrott
Stadt Meßstetten


*(Dienstsiegel)


Oberbürgermeister Klaus Konzelmann
Stadt Albstadt


(Dienstsiegel)


Oberbürgermeister Helmut Reitmann
Stadt Balingen


(Dienstsiegel)


Bürgermeister Jörg Alisch
Gemeinde Nusplingen


(Dienstsiegel)


Bürgermeister Josef Ungermann
Gemeinde Obernheim


(Dienstsiegel)